

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Rottluff entgegen-
genommen und pro 5spaltige Zeile mit 15 Hg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Aufnahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Verlagsanfertiger müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Nr. 52.

Mittwoch, den 31. Dezember

1913.

Seine Majestät der König

Sich über den herzlichen und begeisterten Empfang, den Ihm aus Anlaß der Weihe des Bezirkskrankenhauses der Amtshauptmannschaft Chemnitz die
Vertretung und Bevölkerung der Gemeinden Siegmars und Rabenstein bereitet haben, über die zweckmäßige und geschmackvolle äußere Gestaltung und innere Einrichtung des
Krankenhauses, über die großzügige Opferwilligkeit des Bezirks und über die gastliche Aufnahme inmitten der Bezirksvertretung, ganz besonders aber darüber von Herzen gefreut,
Seine Anwesenheit wieder zum Anlaß für eine so große Anzahl hochherziger Stiftungen zu Gunsten der Elenden und Kranken genommen worden sei.

Seine Majestät hat dieser Seiner Freude und Anerkennung wiederholt warme und herzliche Worte gesprochen und mich zu beauftragen geruht,

Seinen Königlichen Dank

öffentlich bekanntzugeben.

Mit dem Ausdruck tiefempfundener Dankbarkeit für die dem Bezirk erwiesene königliche Huld und Gnade komme ich dem Allerhöchsten Befehl hiermit nach.

Chemnitz, den 23. Dezember 1913.

Der Amtshauptmann.

Michel.

Anmeldung der Militärpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutierungstammrolle.

In Gemäßheit von § 57 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle im
Jahre 1894 geborenen Wehrpflichtigen, welche in hiesigem Gemeindebezirk ihren dauernden
Wohnsitz bez. Wohnort haben, ferner die hier aufhältlichen Zurückgestellten früherer Jahrgänge
hierdurch aufgefordert, sich behufs Aufnahme in die Rekrutierungstammrolle in der Zeit
vom 2. bis zum 15. Januar 1914

dem unterzeichneten Gemeindevorstand zu melden.

Die Militärpflichtigen aus dem Jahre 1894 haben dabei, soweit dieselben nicht im Orte geboren
sind, ein Geburtszeugnis (sog. Militärgeburtschein), welches von den betr. Standesämtern nur zu diesem
Zwecke kostenfrei erteilt wird, vorzulegen, diejenigen aus früheren Jahrgängen den im 1. Militärpflichtjahr
erhaltenen Lösungsschein mit zur Stelle zu bringen.

Zeitig von hier abwesende Militärpflichtige (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen u.) sind
ihre falls hierzu verpflichteten Eltern, Vormünder u. innerhalb obiger Frist anzumelden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnort
hier nach einem anderen Orte verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl
Abgang dem unterzeichneten Gemeindevorstand als auch nach der Ankunft am neuen Orte bei der
Orde oder Person, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
Versäumnis der Meldepflicht entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt,
wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 3 Tagen bestraft.

Reichenbrand, am 30. Dezember 1913.

Der Gemeindevorstand.

Hundeaufzeichnung.

Gemäß § 7 und 9 des Ortsgesetzes über die Erhebung der Hundsteuer in der Gemeinde Reichen-
brand am

10. Januar 1914

die Schulleute eine Aufzeichnung sämtlicher vorhandenen steuerpflichtigen Hunde statt.

Wer bei dieser Aufzeichnung übergangen werden sollte, ist nach § 7 des Gesetzes verpflichtet, dies
am 15. Januar 1914 dem unterzeichneten Gemeindevorstand schriftlich anzuzeigen.

Die Unterlassung der Anzeige wird, insoweit sie sich nicht als Hinterziehung der Steuer darstellt,
deshalb § 15 des Ortsgesetzes einschlägt, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

Die Entrichtung der Steuer hat bis spätestens am 31. Januar bei Vermeidung der Zwangs-
verrechnung zu erfolgen.

Reichenbrand, am 2. Januar 1914.

Der Gemeindevorstand.

Gefunden

in hiesiger Flur 1 Geldtäschchen mit Inhalt.

Reichenbrand, am 29. Dezember 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die hiesige Gemeindeverwaltung einschließ-
lich

Mittwoch, den 31. Dezember 1913

abgehend bis 2 Uhr nachmittags geöffnet ist.

Neustadt, am 29. Dezember 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung, die Anmeldung zur Militärstammrolle betreffend.

Die hier dauernd aufhältlichen Militärpflichtigen und zwar:

a) diejenigen, welche im Jahre 1914 das 20. Lebensjahr vollenden und
b) die älteren Jahrgängen angehörigen Mannschaften, über welche eine endgültige Ent-
scheidung bezüglich ihres Militärverhältnisses durch die Ersatzbehörden noch nicht erfolgt ist,

sind in Gemäßheit von § 25 der Wehrordnung hiermit aufgefordert, sich in der Zeit
vom 2. bis 15. Januar 1914

unterzeichneter Stelle zur Rekrutierungstammrolle anzumelden.

Auswärts Geborene haben Geburtszeugnis, die älteren Mannschaften dagegen ihre Lösungsscheine
zur Anmeldung abzugeben. Auch haben gleichzeitig die Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge seit
früherer Anmeldung etwa eingetretene Veränderungen in Betreff ihres Wohnortes, Gewerbes oder
sonstigen anzugeben.

Von dem hiesigen Orte zeitig abwesende Militärpflichtige (auf der Reise begriffene Handlungs-
gehilfen, auf See befindliche Seeleute, in Straf- oder sonstigen Anstalten Untergebrachte usw.) sind von
ihren Eltern, Vormündern, Lehr- oder Arbeitgebern innerhalb der gesetzten Anmeldefrist zur
Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre
dauernden Aufenthalt oder Wohnort nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Mutters-
bezirk verlegen, haben dieses beim Abgange der Behörde, welche sie in die Stammrolle auf-
genommen hat, als auch nach der Ankunft am neuen Ort der die Stammrolle führenden Behörde
spätestens innerhalb dreier Tagen zu melden.

Die Nichtbefolgung der in Vorstehendem enthaltenen Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu
30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Neustadt, am 29. Dezember 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung, Hundsteuer betreffend.

Gemäß § 7 und 9 des Ortsgesetzes über die Erhebung der Hundsteuer in der Gemeinde Neustadt
Landkreis Chemnitz wird hiermit diejenigen, die sich am 10. Januar 1914 im Besitze eines oder
mehr Hunde befinden, aufgefordert, dies dem unterzeichneten Gemeindevorstand

bis spätestens den 15. Januar 1914

öffentlich anzugeben.

Die Unterlassung der Anzeige wird, insoweit sie sich nicht als Hinterziehung der Steuer darstellt,
deshalb § 15 des Ortsgesetzes einschlägt, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

Am 10. Januar findet durch die Schatzmannschaft eine Aufzeichnung aller steuerpflichtigen Hunde
statt.

Diese Aufzeichnung entbindet nicht von der schriftlichen Anzeigepflicht.

Die Entrichtung der Steuer hat bis spätestens am 31. Januar 1914 bei Vermeidung der Zwangs-
verrechnung zu erfolgen.

Weiter wird noch auf folgende Bestimmungen des Ortsgesetzes hingewiesen:

§ 11.
Wer innerhalb der Zeit vom 11. Januar bis mit 30. Juni Hunde anschafft, für welche die Steuer
auf das laufende Jahr weder hier noch auswärts entrichtet worden ist, oder für welche bei der Anschaffung
die Marke nicht mit erworben wurde, hat binnen 14 Tagen von der Anschaffung an den vollen Jahres-
steuerbetrag zu entrichten.

§ 12.
Werden steuerpflichtige Hunde von Orten, wo niedrigere Steuerätze bestehen, hierher gebracht, so
ist für jeden Hund vom nächsten Termin an (10. Januar bez. 10. Juli) der hier geltende Steueratz
zu zahlen.

Erfolgt die Zuführung solcher Hunde erst nach dem 1. Juli eines Jahres, so ist nur die Hälfte
der nach § 1 festgesetzten Beträge zu entrichten.

§ 15.
Der Hinterziehung der Hundsteuer macht sich insbesondere schuldig:

- a) wer einen am Tage der Aufzeichnung — 10. Januar — oder bei der Nachaufzeichnung —
10. Juli — gehaltenen Hund nicht gemäß § 7 Absatz 1, beziehungsweise § 8 Absatz 1 zur
Versteuerung anmeldet oder es unterläßt, einen im Laufe des Steuerjahres angeschafften,
zugebrachten oder zugekauften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen von der Zeit der
Anschaffung oder Einbringung an an Gemeindeamtstelle zur Versteuerung anzumelden,
- b) wer von einem anderen eine Steuerkarte ohne den versteuerten Hund erwirbt und sie als
Steuerzeichen anderweit verwendet,
- c) wer das Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen es gelöst ist, an Dritte überläßt,
- d) wer eine gefundene oder eine auf rechtswidrige Weise in seinen Besitz gelangte Steuerkarte
seinem Hunde anlegt,
- e) wer Steuerzeichen anderer Orte zur Umgehung der hiesigen Steuer erwirbt.

§ 16.
Hinterziehungen der Hundsteuer sind mit dem dreifachen Betrage der für die betreffenden Hunde
festgesetzten Hundsteuer zu ahnden.

Neustadt, am 27. Dezember 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den eingetretenen Schneefall wird hiermit folgendes zur strengen Nachachtung
öffentlich bekannt gemacht:

Die Besitzer von Grundstücken bez. deren Stellvertreter sind verpflichtet:

- 1., durch Auswerfen des Schnees unmittelbar an ihren Häusern und Grundstücken längs der
Straßenfront die Fußwege stets rein zu halten;
- 2., die sich an den Dächern bildenden Eiszapfen, sowie den überhängenden Schnee zu entfernen;
- 3., die Fußwege bei Glätte mit hartem Material so oft zu bestreuen, als dieses die Sicherheit
der Fußgänger erfordert;
- 4., durch Beseitigung von Schnee und Eis aus den Giebeln das Abfließen des Wassers tunlichst
zu fördern und
- 5., durch Offenhalten der sich vor den Häusern befindlichen Schleusenlöcher für das Abfließen der
Tage- und Abfallwässer besorgt zu sein.

Ferner wird noch darauf hingewiesen, daß das Fahren mit Rutschschlitten, sowie das Schlitt-
schuhlaufen auf den öffentlichen Straßen und Fußwegen verboten ist. Im besonderen ist
wegen der damit verbundenen Gefährdung der Verkehrsicherheit das Fahren der Kinder
verboten.

Eltern, Pfleger und Erzieher haften bei vorkommenden Unfällen für ihre Kinder.

Neustadt, den 29. Dezember 1913.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Nach § 22 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 beginnt die Militärmeldepflicht
mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr
vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.
Nach Beginn der Militärmeldepflicht haben sich die Wehrpflichtigen zur Aufnahme in die Stammrolle
anzumelden.

Es werden daher alle diejenigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen der deutschen Wehr-
ordnung am hiesigen Orte mit den beiden Rittergütern meldepflichtig sind, hiermit aufgefordert, innerhalb
der Zeit

vom 2. Januar bis 15. Januar 1914

behufs der Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei dem unterzeichneten sich persönlich anzu-
melden. Dabei ist von denen, die sich zum ersten Male anmelden und nicht im hiesigen Orte geboren
sind, der hierfür besonders bestimmte Geburtschein, von den Meldepflichtigen der früheren
Jahrgänge aber der Lösungsschein und Geburtschein vorzulegen.

Gleichzeitig ergeht nach § 57¹ der deutschen Wehrordnung an Eltern, Vormünder, Lehr- und
Brot- oder Fabrikherren die Aufforderung, den in § 25 enthaltenen Bestimmungen allenthalben nachzu-
kommen und besonders die unter ihrer Aufsicht stehenden militärpflichtigen Personen, welche von hiesigem
Orte zeitig abwesend sind, rechtzeitig zur Anmeldung zu bringen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, den 27. Dezember 1913.

Bekanntmachung.

Gelegentlich des Jahreswechsels nimmt man Veranlassung, die Einwohnerschaft auf die pünktliche
Bewirkung der An-, Um- und Abmeldungen von Personen jeden Alters, innerhalb 3 Tagen,
sowohl im eigenen, als auch im Interesse einer geordneten Meldeamtverwaltung hinzuweisen.

An- und Abmeldungen sind tunlichst persönlich zu bewirken. Ist jedoch hiezu zugezogene
Personen die persönliche Anmeldung nicht möglich, so haben sie im hiesigen Einwohnermeldeamt —
Rathaus Zimmer 5 — einen Personalsbogen zu entnehmen und denselben nach eigenhändiger, genauer
Ausfüllung — in leserlicher Schrift unter Beifügung von Legitimationspapieren (Familien-
stammbuch, Trau- und Geburtschein, Militärpapiere, Arbeits- und Dienstbuch u.) sofort
wieder daselbst einzureichen.

Legitimationspapiere sind stets auch bei persönlicher Anmeldung vorzulegen.

Um- und Abmeldungen sind unter Vorlegung des Wohnungsmeldebogens zu bewirken.
Gleichzeitig werden die Haus- bez. Quartierwirte darauf aufmerksam gemacht, daß sie für die
rechtzeitige An-, Um- und Abmeldung ihrer Ab- bez. Untermieter mit verantwortlich sind.

Die Nichtbefolgung der Vorschriften zieht Bestrafung nach sich.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 31. Dezember 1913.

Die nächste Nummer des Wochenblattes erscheint Sonnabend, den 3. Januar und werden Inserate bis Freitag nachm. 3 Uhr erbeten.

